

## Häufig gestellte Fragen zur novellierten Trinkwasserverordnung vom 28.11.2011

### Warum muss gemeldet werden?

Die Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) hat neue Pflichten für die Betreiber verschiedener Wasserversorgungsanlagen eingeführt. Erstmals müssen jetzt auch Trinkwassererwärmungsanlagen untersucht werden. § 13 TrinkwV regelt Näheres.

### Was muss gemeldet werden?

Der Bestand, die Errichtung, die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme, die Stilllegung, die bauliche oder betriebstechnische Änderung sowie der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts sind unterschieden nach den verschiedenen Wasserversorgungsanlagen (s. § 3 Abs. 1 Nr. 2) dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt neuerdings auch für Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet. Auch Brauchwasseranlagen (kein Trinkwasser, z. B. Regenwassernutzungsanlagen) sind anzeigepflichtig, wenn diese zusätzlich zu Wasserversorgungsanlagen (s. § 3 Abs. 1 Nr. 2) im Haushalt installiert sind.

### Fallen Trinkwasser-Installationen in Gebäuden unter die in der Trinkwasserverordnung genannten Wasserversorgungsanlagen?

Trinkwasser-Installationen in Gebäuden, d. h. Anlagen der ständigen Wasserverteilung, sind Wasserversorgungsanlagen nach Trinkwasserverordnung (§3 Nr. 2 Buchstabe e). Aus der Trinkwasserverordnung ergeben sich Pflichten für Trinkwasserinstallationsbetreiber (d. h. für Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen nach §3 Nr. 2 Buchstabe e). Bei den Pflichten wird unterschieden, ob das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird.

**Hinweis:** Es werden hier nur die Legionellen betreffenden Betreiberpflichten nach Trinkwasserverordnung beschrieben. Neben diesen Pflichten können sich auch Pflichten aus anderen Rechtsbereichen ergeben: z. B.

- aus Hygienebestimmungen in Risikobereichen (z. B. Krankenhaushygieneverordnung)
- aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (BGB § 823)
- aus der Verkehrssicherungspflicht für Mitarbeiter auch nach der Arbeitsstättenverordnung
- aus der Fürsorgepflicht als Arbeitgeber

### Was heißt öffentliche oder gewerbliche Tätigkeit?

Unter öffentlicher Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung die Abgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z. B. Kindergärten, Schulen, Justizvollzugsanstalten).

Unter gewerblicher Tätigkeit versteht die Trinkwasserverordnung, das gezielte Bereitstellen von Trinkwasser, das unmittelbar (Trinken oder Waschen) oder mittelbar (Zubereitung von Speisen) durch ein Entgelt (z. B. Miete) abgegolten wird.

### Gibt es Anzeigepflichten bei Trinkwasser-Installationen in Gebäuden gegenüber dem Gesundheitsamt?

a.) Allgemeine Anzeigepflichten:

Wenn aus den Trinkwasser-Installationen in Gebäuden (Anlagen der ständigen Wasserverteilung) Trinkwasser im Rahmen einer **öffentlichen** Tätigkeit abgegeben wird, sind folgende Anzeigepflichten zu beachten:

1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers **wesentliche Auswirkungen** haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus.

b.) Wenn Nichttrinkwasseranlagen wie z. B. Regenwassernutzungsanlagen oder Dachablaufwasseranlagen im Gebäude neben der Trinkwasser-Installation vorhanden sind:

unverzügliche Anzeige von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität (z. B. Dachablaufwasseranlagen) hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind, an das Gesundheitsamt.

c.) Wenn Großanlagen zur Trinkwassererwärmung im Gebäude vorhanden sind:

unverzügliche Anzeige bei einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e (ständige Wasserverteilung in Gebäuden), in der sich eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser **im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit** abgegeben wird.

Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten nach Nummer 2 und 3 entsprechend (erstmalige Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sowie bauliche oder betriebstechnische Veränderung, die wesentliche Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit haben kann).

Unverzüglich bedeutet dabei ohne schuldhaftes Verzögerung. Schuldhaftes Verzögerungen sind unnötige, nicht durch die Sachlage begründete Verzögerungen. Eine durch die Sachlage begründete Verzögerung ist zum Beispiel eine Anzeige am ersten Werktag nach einem Feiertag (z. B. ist der 1. November in vielen Bundesländern ein Feiertag, Allerheiligen).

### **Ab wann muss gemeldet werden?**

Bereits § 13 Trinkwasserverordnung in der seit 01.01.2003 gültigen Fassung sah Anzeigepflichten vor. Durch den neuen § 13 der novellierten Trinkwasserverordnung, der seit 01.11.2011 gilt, werden die Anzeigepflichten neu geregelt. Insbesondere wird eine Anzeigepflicht für Trinkwasser-Installationen eingeführt, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet.

### **Wer muss melden?**

Anzeigepflichtig sind der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage. Beide sind zur Anzeige verpflichtet.

### **Was sind mögliche Inhalte einer Anzeige von Großanlagen an das Gesundheitsamt?**

#### **Allgemein:**

- Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der Trinkwasser-Installation (Anzeigender) (= derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Installation hat)
- Adresse und Ortsangabe der Trinkwasser-Installation
- Art der Trinkwasser-Abgabe: Gewerblich und/oder öffentlich?

#### **Für den Betreiber einer Trinkwasseranlage wichtig:**

Trinkwassererwärmer:

- Art: Speicher oder Durchlauferhitzer?
- Größe des Speichers?
- Zirkulation vorhanden?
- Anzahl der Wohnungen, die versorgt werden?
- Gibt es Wartungsverträge für die Trinkwasser-Installation?

- Sind Probenahmestellen nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 vorhanden?

## Was ist eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung?

Als Großanlage gilt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW- Arbeitsblatt W551) eine Anlage mit einem zentralen Wasserwärmespeicher von mehr als 400 Liter oder einem Leitungsinhalt von mehr als 3 Liter in **jeder** Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle. Dabei wird die eventuelle Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt. Ein- und Zweifamilienhäuser fallen nicht unter diese Regelung.

### Kleinanlagen

Kleinanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern in:

- Ein- und Zweifamilienhäusern unabhängig vom Inhalt des Trinkwassererwärmers und dem Inhalt der Rohrleitung

Anlagen mit Trinkwassererwärmern mit einem Inhalt  $\leq 400$  l und einem Inhalt  $\leq 3$  l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Dabei wird die eventuelle Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt.

**Hinweis:** Die Anlagen, die als Kleinanlagen definiert sind, können nicht als Großanlage gedeutet werden!

### Großanlagen

Großanlagen sind alle Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmern oder zentralen Durchfluss-Trinkwassererwärmern z. B. in:

- Wohngebäuden
- Hotels
- Altenheimen
- Krankenhäusern
- Bädern
- Sport- und Industrieanlagen

Anlagen mit Trinkwassererwärmern und einem Inhalt  $> 400$  l und/oder  $> 3$  l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle.

## Wer ist für eine Wasserversorgungsanlage verantwortlich?

Der § 4 der Trinkwasserverordnung sagt: „*Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist.*“

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (hierunter fallen auch die Trinkwasser-Installationen) müssen dafür sorgen, dass das Wasser den allgemeinen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht, damit es als Trinkwasser abgegeben und anderen Personen zur Verfügung gestellt werden kann. Bei bestehenden Abweichungen des Trinkwassers von den Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind vom Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## Wer fällt unter die Untersuchungspflichten auf Legionellen (Betreiberuntersuchungen)?

Alle Trinkwasser-Installationen in Gebäuden,

- in denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird (z. B. in Kindergärten oder bei Vermietung von Wohnungen) und
- die eine Großanlage zur Trinkwasser-Erwärmung enthalten und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt

Das Einatmen von kleinen Tröpfchen, sogenannten Aerosolen, kann zu einer Infektion mit Legionellen führen. Aus diesem Grund müssen Anlagen, die tröpfchenbildende Einheiten wie Duschen enthalten, untersucht werden.

Anlagen ohne Duschen oder andere aerosolbildende Einheiten unterliegen nicht der generellen Untersuchungspflicht. Hierzu zählen Bürogebäude oder Kaufhäuser, die ausschließlich mit Toiletten und Waschräumen ausgestattet sind.

**Beispiele:** Duschen im Bürogebäude mit Gewächshaus, eine Arztpraxis oder ein Autohaus mit Duschen für die Mitarbeiter fallen nicht unter die generelle Untersuchungspflicht im Rahmen der Trinkwasserverordnung, da hier keine gewerbliche Tätigkeit im Sinn der TrinkwV vorliegt. Das Trinkwasser wird nicht unmittelbar oder mittelbar zielgerichtet bereitgestellt. Dagegen fällt ein Fitnessstudio (mit Duschen für die Trainierenden) unter die Untersuchungspflicht, wenn eine Großanlage in der Trinkwasserinstallation vorhanden ist.

### **Wer muss Untersuchungen veranlassen?**

Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben Untersuchungen ihres Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Welche Wasserversorgungsanlagen der Untersuchungspflicht unterliegen und welche Untersuchungen in welchen Zeiträumen durchzuführen sind, ist in § 14 TrinkwV geregelt.

Die Untersuchungspflicht gilt neuerdings auch für Trinkwasser-Installationen, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet. Untersucht werden soll der Parameter Legionella spec. Eine Untersuchungspflicht besteht hier nur, wenn eine Vernebelung (v. a. beim Duschen) stattfinden kann.

### **Bei den Untersuchungen (Betreiberuntersuchungen) wird die Trinkwasser-Installation systemisch untersucht. Was bedeutet das?**

Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Legionellen in Trinkwasser-Installationen im Sinn der Trinkwasserverordnung geht es ausschließlich um die Feststellung, ob die Trinkwasser-Installation in ihren zentralen Teilen mit Legionellen belastet ist. Dabei werden insbesondere Trinkwassererwärmungsanlagen und Speicher sowie die Rohrleitungen, in denen Trinkwasser zirkuliert, beprobt. Technische Details, wie eine Übersicht über technisch sinnvolle Probenahmestellen sind im DVGW-Arbeitsblatt W 551 beschrieben.

Die systemische Untersuchung nach TrinkwV beschränkt sich auf solche Anlagen (Großanlagen), bei denen eine Infektion mit Legionellen aufgrund der Nutzungsart und der technischen Voraussetzungen wahrscheinlicher als in anderen Anlagen ist. Hierzu gehören Anlagen mit Duschen oder anderen Einrichtungen zur Vernebelung von Trinkwasser, bei denen eine Infektion über das Einatmen von Tröpfchen erfolgen kann.

### **Wer darf die Betreiberuntersuchungen auf Legionellen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen?**

Die Untersuchungen, zu denen auch die Probenahme in der Trinkwasser-Installation gehört, dürfen im Rahmen der Trinkwasserverordnung nur von Laboratorien durchgeführt werden, die die Anforderungen der Trinkwasserverordnung einhalten (siehe § 15 Absatz 4).

Die Untersuchungsstellen, die diese Anforderungen erfüllen, sind in einer Liste der zuständigen obersten Landesbehörden oder einer von ihr benannten Stelle aufgeführt. Die Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf der [Internetseite des LANUV](#) zu finden. Ist die Untersuchungsstelle in einem Bundesland gelistet, so kann sie bundesweit Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen.

### **Wie müssen Probenahmestellen aussehen?**

Probenahmestellen sollten nach DVGW Arbeitsblatt W 551 eingerichtet werden, siehe als Beispiel nachfolgende Abbildung:



## Was heißt/ bedeutet Probenahme nach Trinkwasserverordnung?

Probenahmen in Trinkwasser-Installationen müssen gemäß Anlage 4, Teil II Buchstabe b nach Fall „b“ der DIN EN ISO 15458, also nach Abflammen/ Desinfektion erfolgen. Das bedeutet, dass für diese Untersuchungen nur Probenahmestellen ausgewählt werden können, die abflammbar sind. Duschen sind dafür überwiegend nicht geeignet. Die Untersuchung von Duschen erfolgt in der Regel gemäß DIN EN ISO 15458 für Zweck „c“ (ohne Abflammen) und erlaubt daher nur Rückschlüsse auf die Qualität des Trinkwassers an dieser Entnahmestelle.

Die Ergebnisse der Untersuchung direkt benachbarter Entnahmestellen können bei einer solchen Probenahmetechnik (für Zweck „c“ – ohne Abflammen) vollkommen unterschiedlich sein und erlauben daher keine verallgemeinernde Bewertung für das Installationssystem.

Die für systemische Untersuchungen erforderliche Probenahmetechnik gemäß DIN EN ISO 19458 für Zweck „b“ (mit Abflammen) an Duschen erlaubt aufgrund der baulichen Ausführungen (Duschkopf aus Kunststoff) in vielen Fällen keine „zerstörungsfreie“ Untersuchung. Auch diese Probenahme erlaubt ausschließlich eine Aussage über die Kontamination an dieser Trinkwasser-Untersuchungsstelle, jedoch keine Rückschlüsse auf eine systemische Kontamination der Trinkwasser-Installation.

Aufgrund der genannten technischen Voraussetzungen unterliegen Trinkwasser-Installationen, bei denen keine zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen oder Speicher für warmes Trinkwasser vorhanden sind, nicht der Untersuchungspflicht.

Dies trifft sowohl auf Trinkwasser-Installationen ohne Warmwasserversorgung wie auch auf Anlagen mit ausschließlicher Verwendung von Durchlauferhitzern zu.

Auch Anlagen ohne Duschen oder andere aerosolbildende Einheiten unterliegen **nicht** der generellen Untersuchungspflicht, beispielsweise wenn ausschließlich Waschbecken oder Toiletten versorgt werden.

## Was kosten die Untersuchungen?

Die Kosten hängen davon ab, welche Untersuchungen durchgeführt werden. Sie können von Untersuchungslabor zu Untersuchungslabor unterschiedlich hoch sein.

## Wer ist zur Meldung der Ergebnisse an das Gesundheitsamt verpflichtet?

Der Betreiber ist verpflichtet, alle Untersuchungsergebnisse unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und sie spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung an das Gesundheitsamt zu schicken (§ 15 Absatz 3).

Bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich dem Gesundheitsamt Meldung zu machen. (Dies gilt auch für andere Untersuchungen und Anforderungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung).

Empfohlen wird, dass der Betreiber das von ihm beauftragte Labor vertraglich verpflichtet, die Nichteinhaltung von Anforderungen oder Grenzwerten unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden.

## **Was ist eine Überschreitung?**

Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Diese Anforderung gilt insbesondere als erfüllt, wenn die in der Trinkwasserverordnung und ihren Anlagen aufgeführten Anforderungen und Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter nicht überschritten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Im Fall der Legionellenuntersuchung beträgt der technische Maßnahmenwert 100 KBE Legionellen/ 100 ml. Bei einer Überschreitung muss eine hygienisch-technische Überprüfung in Form einer Gefährdungsanalyse (s. dort) eingeleitet werden.

## **Was ist bei einer Überschreitung zu tun?**

Der Unternehmer und Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (s. § 3 Abs. 1 Nr. 2) haben Überschreitungen dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Je nach Höhe der Überschreitung ergeben sich Pflichten für den/ die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen (z. B. Kontrollproben, Nachkontrollen, Gefährdungsanalysen, Desinfektion, Sanierung).

## **Was ist eine Gefährdungsanalyse?**

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass insbesondere in einer Trinkwasser-Installation, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und es zu einer Vernebelung des Wassers kommen kann (z. B. Dusche), der Maßnahmewert für den Parameter Legionella species überschritten wurde, kann das Gesundheitsamt eine Ortseinsicht und eine Gefährdungsanalyse veranlassen. Die Gefährdungsanalyse ist Basis zur Klärung, welche technisch-hygienischen oder organisatorischen Verbesserungen notwendig sind.

## **Wer muss wann eine Gefährdungsanalyse veranlassen?**

Eine Gefährdungsanalyse ist zumindest dann notwendig, wenn sie vom Gesundheitsamt angeordnet wird. Sie ist vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber der betroffenen Anlage durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## **Wem muss die Gefährdungsanalyse gemeldet werden?**

Die Ergebnisse der angeordneten Gefährdungsanalyse müssen zur Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt dokumentiert werden.

## **Wer darf eine Gefährdungsanalyse durchführen?**

Eine Gefährdungsanalyse kann u. a. von Installationsfachbetrieben, einschlägigen Ingenieurbüros oder anderen Fachplanern oder Hygieneinstituten durchgeführt werden.